



**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der  
Bamberg Graduate School of  
Affective and Cognitive Sciences (BaGrACS)  
Vom 15. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-04.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### Änderungsordnung:

#### § 1

Die Ordnung der Bamberg Graduate School of Affective and Cognitive Sciences (BaGrACS) vom 3. Dezember 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-70.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Sciences“ ein Schrägstrich und die Worte „Bamberger Graduiertenschule für Affektive und Kognitive Wissenschaften“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Sciences“ ein Schrägstrich und die Worte „Bamberger Graduiertenschule für Affektive und Kognitive Wissenschaften“ eingefügt.
  - b) Halbsatz 2 wird gestrichen.
3. § 13 erhält folgende neue Fassung:
 

„§13 Evaluation

  - (1)<sup>1</sup>Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der School durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
  - (2)Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
  - (3)Die School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.“
4. Folgender § 14 wird neu eingefügt:
 

„§ 14 Auflösung der Graduate School

  - (1)<sup>1</sup>Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3

Spiegelstrich 3 über die Auflösung der School. <sup>2</sup>Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß § 11 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.“

5. Der bisherige „§ 14“ wird zu „§ 15“.

## § 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2017.**

**Bamberg, 15. März 2017**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 15. März 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2017.**